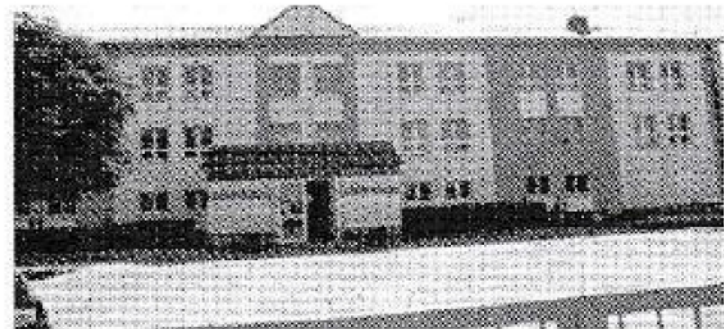


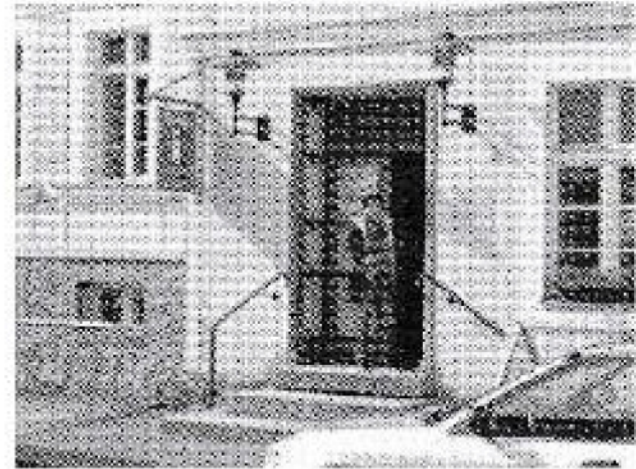
Beispiele für pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben

- Aufgaben als Träger der Straßenbaulast
- Straßenreinigung, Winterdienst
- Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne)
- Trägerschaft von Schulen
- Trägerschaft von Friedhöfen
- Abwasserentsorgung, Wasserversorgung (oft durch Zweckverband)

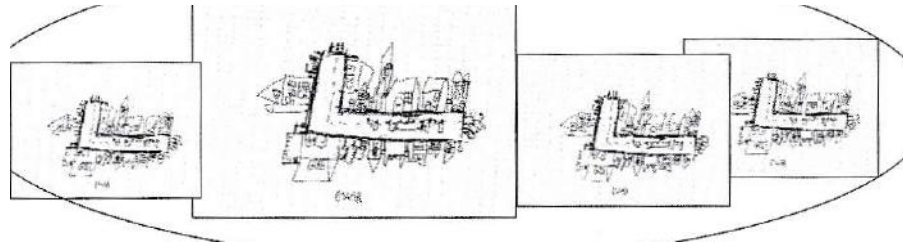


Beispiele für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

- Tourismusförderung
- Wirtschaftsförderung, Gewerbepark
- Kindertagesstätten
- Stadthalle,
- Dorfgemeinschaftshäuser,
Kultureinrichtungen (z. B. Museen,
Bibliothek, Kultureinrichtung)
- Sportanlagen (z.B.
- Sportplätze, Schwimmbad, Sporthallen)



Das Amt (§§ 133-140)



- Kommt durch Vereinbarung der Gemeinden zustande
- Gemeinden bleiben selbstständige Körperschaften
- Gemeindevertretung, Planungshoheit, Haushalt, ...
- Bundkörperschaft (wie Zweckverband)
- Mind. 3 und „soll“ nicht mehr als 6 Gemeinden umfassen (Abs. 2), max. 8 Gemeinden (§ 134 Abs. 4 BbgKVerf)
- Finanzierung über Amtsumlage

Organe des Amtes

- **Amtsausschuss**

- Ehrenamtliche Bgm
- Ein bis fünf weitere Mitglieder

- Werden von Gemeindevertretungen gewählt

- **Amtsdirktor**

- Hauptverwaltungsbeamter des Amtes
(Entspr. Hauptamtlicher Bürgermeister)

- Wird vom Amtsausschuss gewählt

Weitere Mitglieder

(2) Gemeinden mit mehr als 600 Einwohnern bestellen weitere Mitglieder in den Amtsausschuss. Ihre Anzahl beträgt in Gemeinden

1. von 601 bis 1 500 Einwohnern **ein**,
2. von 1 501 bis 3 000 Einwohnern **zwei**,
3. von 3 001 bis 5 000 Einwohnern **drei**,
4. von 5 001 bis 7 000 Einwohnern **vier** und
5. ab 7 001 Einwohnern **fünf**.

Aufgaben der Ämter (§ 135)

- Träger der durch Gesetz oder RVO übertragener Aufgaben (Abs. 1)
- Verwaltung und Unterstützung der amtsangehörigen Gemeinden (Abs. 2)
- Kassen- und Rechnungsführung (Abs. 3)
- Das Amt nimmt die Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten in amtsangehörigen Gemeinden durch den Amtsdirektor wahr (Abs. 4 Satz 1)
 - *Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung*
 - *Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung*
 - *Entscheidungen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung*
 - *Außenvertretung der amtsangehörigen Gemeinden: Gemeinde ..., vertreten durch das Amt ..., dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor*
- Erfüllung von Gemeinden übertragener Selbstverwaltungsaufgaben (Abs. 5)

Ausschüsse des Amtsausschusses

- Der Amtsausschuss **kann** zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können dem Amtsausschuss **Empfehlungen** geben. Anzahl, Bezeichnung und Aufgabe der Ausschüsse legt der Amtsausschuss durch **Beschluss** fest. Das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen des Amtsausschusses regelt die Geschäftsordnung des Amtes.
- Kein Hauptausschuss

Übertragung von Selbst- verwaltungsaufgaben (Abs. 5)

Das Amt erfüllt eine einzelne Selbstverwaltungsaufgabe der amtsangehörigen Gemeinde nur dann an deren Stelle, wenn die Gemeindevertretungen **mehrerer** Gemeinden des Amtes die Aufgabe auf das Amt übertragen haben. Eines Annahmebeschlusses des Amtsausschusses bedarf es **nicht**. Ist eine Übertragung erfolgt, haben die Mitglieder des Amtsausschusses, deren Gemeinden von der Übertragung **nicht betroffen** sind, in den übertragenen Angelegenheiten **kein Stimmrecht**.

Ehrenamtlicher Bürgermeister

Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 51 BbgKVerf)

In amtsangehörigen Gemeinden ist der Bürgermeister ehrenamtlich tätig. Die für die Gemeindevertreter anzuwendenden Vorschriften gelten für ihn entsprechend, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. (Abs. 1)

Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 51 BbgKVerf)

Der ehrenamtliche Bürgermeister ist

**Ansprechpartner und
Fürsprecher**

der Bürger seiner Gemeinde (Abs. 2 S.
1).

Aufgaben des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 51 Abs. 2)

Im Übrigen nimmt er die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere

1. beteiligt und unterrichtet er die Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten (§ 13 Abs. 1),
2. führt er den Vorsitz in der Gemeindevertretung (§ 33 Abs. 1),
3. wirkt er bei Eilentscheidungen mit (§ 58 Satz 1),
4. ist er gesetzlicher Vertreter seiner Gemeinde in gerichtlichen Verfahren und Rechts- und Verwaltungsgeschäften, wenn das Amt selbst oder mehrere dem Amt angehörende Gemeinden beteiligt sind (§ 135 Abs. 4 Satz 2) (Ausnahme!) und
5. vertritt er die Gemeinde im Amtsausschuss (§ 136 Abs. 1 Satz 1)

Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)

- § 47 BbgKVerf - Begriff „**Ortsvorsteher**“ wurde wieder eingeführt
- Vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde (d.h. **keine** Außenvertretung)
- Aktives Teilnahmerecht in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt
- Soweit kein Ortsbeirat zu wählen,
- Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsbeirates, aber keine Entscheidungsrechte

Ortsbeirat

- **Anhörungsrechte** (§ 46 Abs. 1 BbgKVerf)
- **Vorschlagsrechte** (§ 46 Abs. 2 BbgKVerf)
- Ggf. Entscheidungen nach § 46 Abs. 3 BbgKVerf)
- Ggf. Vergabe von Mitteln, die von der GV zur Verfügung gestellt wurden (§ 46 Abs. 4 BbgKVerf)
 - Vereinsförderung, Heimatpflege, Fremdenverkehr, Ehrungen

A n h ö r u n g d e s O r t s b e i r a t e s (A b s . 1)

(1) Der Ortsbeirat ist **vor** der **Beschlussfassung** der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben **in dem Ortsteil**,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich **auf den Ortsteil** beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen **in dem Ortsteil**,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze **in dem Ortsteil**,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. **Erstellung des Haushaltsplans.**

Anhörung des Ortsbeirates (§ 46 Abs. 1)

- Die Hauptsatzung oder der Gebietsänderungsvertrag **können weitere** Anhörungsrechte bestimmen. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

Vorschlagsrecht (§ 46 Abs. 2)

(2) Der Ortsbeirat kann zu allen **den Ortsteil** betreffenden Angelegenheiten **Vorschläge unterbreiten** und Anträge stellen. Der **Hauptverwaltungsbeamte** legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Ggf. Entscheidungsrechte (§ 46 Abs. 3)

(2) Die Hauptsatzung oder der Gebietsänderungsvertrag **können** bestimmen, dass der Ortsbeirat über folgende Angelegenheiten entscheidet:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

G g f . F ö r d e r u n g (§ 4 6 A b s . 4)

(4) Zur

Förderung von Vereinen und Verbänden,
zur Förderung und für die Durchführung von
Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums
und der Fremdenverkehrsentwicklung
sowie für **Ehrungen** und **Jubiläen**

kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat
Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der
Gemeindevertretung zum Erlass der
Haushaltssatzung bleibt unberührt.

V e r f a h r e n

- §§ 30 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, 31, 34 bis 40 und 42 entsprechend anzuwenden (Abs. 5)
- Keine Fraktionen zulässig!
- Die Beschlüsse nach Absatz 3 (*Entscheidungsrechte*) sind dem Hauptverwaltungsbeamten **unverzüglich** zur Kenntnis zu geben. (Abs. 6)
- Die Gemeindevertretung **kann** die Beschlüsse innerhalb von acht Wochen **nach ihrem Zugang** beim Hauptverwaltungsbeamten mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder ändern oder aufheben.

Verfahren

- Der Bürgermeister, der Amtsdirektor und die Gemeindevertreter haben in den Sitzungen des Ortsbeirates ein **aktives Teilnahmerecht. § 22** (*Mitwirkungsverbot*) gilt entsprechend. (Abs. 7)
- Die Vorschriften der §§ 54 Abs. 1 Nr. 2 (*Ausführung der Beschlüsse durch HVB*) und 55 Abs. 1 (*Beanstandung*) finden entsprechend Anwendung. (Abs. 8)

Wer macht was in der
Gemeinde

Hauptorgane der Gemeinde

Ehrenamtliche Bürgermeister
51 BbgKVerf

Gemeinde-
vertretung
(§ 28 BbgKVerf)

Gemeindevertretung

- Gemeindevertreter und hauptamtlicher Bürgermeister/Oberbürgermeister
- 8 bis 56 Gemeindevertreter/Stadtverordnete
- Unmittelbar vom Volk gewählt
- Trifft bedeutsame Verwaltungsentscheidungen für die Gemeinde
- Wählt Vorsitzenden und Stellvertreter
- Kein Parlament
 - Keine Immunität (Art. 58 LV) oder Indemnität (Art. 57 LV) der Gemeindevertreter
 - Keine "Abgeordneten"

§ 28 Abs. 2 – Aufgabenkatalog

Gemeindevertretung

(2) Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf:

- die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll; § 61 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt,
- die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung,
- die Bildung der Ausschüsse, die Feststellung über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung nach §§ 41 Abs. 4, 43 Abs. 2 Satz 4, 49 Abs. 2,
- die Wahl des Bürgermeisters, wenn dieser nicht unmittelbar durch die Bürger gewählt wird, und die Wahl der Beigeordneten,
- die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung der Gemeindebediensteten im Rahmen der geltenden beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften,
- die Bestellung der Vertreter der Gemeinden in Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen,
- die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes,
- die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,

- den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich ihrer Anlagen, des Flächennutzungsplans, sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften und von Entgeltordnungen,
- die Einführung und Änderung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels,
- die Änderung von Gemeindegrenzen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,
- die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes über die Pflichtaufgaben nach § 102 hinaus,
- die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken,
- die Übernahme neuer Aufgabenbereiche, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger,
- die Haushaltssatzung, die Abnahme des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten, das Haushaltssicherungskonzept,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen,
- Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag,

- den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen,
- die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Eigenbetrieben,
- die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 2 und 3 einschließlich der Änderung des Gesellschaftszwecks beziehungsweise -gegenstandes und der Änderung der Höhe der Beteiligung sowie die Gründung und Auflösung solcher Unternehmen und die Veräußerung von Anteilen an diesen,
- Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält, an weiteren Unternehmen,
- die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2, soweit der Einfluss der Gemeinde geltend gemacht werden kann,
- die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden und Vereinigungen, den Abschluss von Städtepartnerschaften und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie die Mitgliedschaft in Vereinen,
- alle sonstigen Angelegenheiten, die der Gemeindevertretung durch Rechtsvorschrift zur Entscheidung zugewiesen sind.

Gemeindevertretung

- Kontrolliert die Ausführung ihrer Beschlüsse
(§ 28 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf)
- Kontrolle der Verwaltung (§ 29 BbgKVerf)

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

Freies Mandat

(§ 30 Abs. 1 BbgKVerf)

- Gemeinwohlverpflichtung
- Im Rahmen des geltenden Rechts
- Keine Bindung an Aufträge
 - Aber „Fraktionsdisziplin“
- Benachteiligungsverbot (§ 30 Abs. 2 BbgKVerf)

R e c h t e d e r G e m e i n d e v e r t r e t e r

(§ 3 0 B b g K V e r f)

(3) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, in der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort **zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen** (aktives Teilnahmerecht) sowie bei **Beschlüssen seine Stimme abzugeben**. Er hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als **Zuhörer** teilzunehmen (passives Teilnahmerecht). In diesem Fall steht ihm ein Sitzungsgeld nicht zu. Satz 2 gilt nicht für einen befangenen Gemeindevertreter.

Teilnahmerechte der Gemeindevertreter (§ 30 BbgKVerf)

• Aktives

Teilnahmerecht

(§ 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf)

- Recht in GV und Ausschüssen Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen
- Nicht Stimmrecht

Passives

Teilnahmerecht

(§ 30 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)

- Recht auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen
- Gilt nicht für Mitberatungsrecht)

Aktives Teilnahmerecht

- Haben auch:
 - Beigeordnete (§ 60 Abs. 4 BbgKVerf)
 - der Amtsdirektor (bei amtsangehörigen Gemeinden)
 - Ortsvorsteher (soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind (§ 47 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf)
 - Sachkundige Einwohner in den Ausschüssen, in die sie berufen sind (§ 43 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf)
 - Bürgermeister, Amtsdirektor und Gemeindevertreter in Sitzungen der Ortsbeiräte (§ 46 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf)
 - die Beteiligungsverwaltung (§ 97 Abs. 5 BbgVerf)

Teilnahmepflicht (§ 31 BbgKVerf)

- Verpflichtung der Gemeindevertreter, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen
- Ggf. Benachrichtigung des Stellvertreters

§ 29 BbgKVerf — Kontrolle der Verwaltung

- Jeder Gemeindevertreter
- Auskunftsanspruch und Akteneinsichtsrecht
 - im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf)
 - im Rahmen der Kontrolle der Verwaltung in allen Angelegenheiten der Verbandskompetenz der Gemeinde
- Begründungspflicht des GV (§ 29 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf, aber kein Schriftformerfordernis)
 - Aber: OVG Brandenburg, Beschl. 23.02.1998 — 1 B 138/97, LKV 1999, S. 34
 - keine Scheinfragen ohne jeglichen realen Hintergrund; keine Anfragen „ins Blaue“ hinein, die allein auf eine allgemeine Ausforschung gerichtet sind
- Interessenabwägung mit anderen Rechtsgütern
- Ggf_ ist Ablehnung des Antrags schriftlich zu begründen
- -> § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf: Gemeindevertretung kontrolliert die Ausführung ihrer Beschlüsse

**Sitzungen der
Gemeindevertretung und ihrer
Ausschüsse**

§ 33 BbgKVerf— Vorsitz in Gemeindevertretung

- eaBgm oder Wahl aus der Mitte der GV
- Wahl von stv. Vorsitzenden
- Leitung, Hausrecht (-> § 37 BbgKVerf)
- Festsetzung der Tagesordnung im Benehmen mit HVB

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung, zu allen weiteren Sitzungen durch den Vorsitzenden der neuen Gemeindevertretung. Im Übrigen ist die Gemeindevertretung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen,
 1. wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder der Hauptverwaltungsbeamte oder
 2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Gemeindevertretersitzung die Einberufung verlangen.
- (4) Die Form der Einberufung, die regelmäßige Ladungsfrist und die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

Beteiligung der Bürger an Entscheidungen der Gemeinde

- Gemeindliche Verwaltung beruht in wesentlichen Teilen auf Ehrenamt
- Bereitschaft der Bürgerschaft zum Engagement wecken
- Aktive Einbeziehung der Bürgerschaft in Entscheidungen
- Von Anfang an Reichweite der Partizipation aufzeigen

§ 13 BbgKVerf - Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- Einwohnerbeteiligung
(auf gegenseitige Kommunikation angelegte Beteiligung)
 - In wichtigen Gemeinde Angelegenheiten
 - Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen
- Formen der Einwohnerbeteiligung regelt die HS
 - Begründung: Nur förmliche, nicht unförmliche (?)
- Einzelheiten auch in gesonderter Einwohnerbeteiligungssatzung möglich
Aber: §§ 14, 15, 16 BbgKVerf, Fachrecht
Muster einer Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung
- Einwohnerunterricht
 - (einseitige Unterrichtung) Aufgabe des HVB (Geschäft laufender Verwaltung) In wichtigen Gemeinde Angelegenheiten
 - Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen, andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit
- Keine Regelung in HS erforderlich
- (P) Abgrenzung zur Einwohnerbeteiligung